

### Unsere Themen

- **Steuererklärung 2018:**  
Wann mit einem Verspätungszuschlag gerechnet werden muss
- **„Haushüter“: Wer haftet wofür?**  
Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber ...
- **Petri Heil!**  
Fischwilderei kann 1.000 Euro kosten
- **Ferienjob:**  
Ein „knapper Tausender“ bleibt steuerfrei
- **Die interaktive Seite**

### Steuererklärung 2018: Wann mit einem Verspätungszuschlag gerechnet werden muss

von Maik Heitmann

**Ganz egal, ob die Abgabefrist für die Steuererklärung (wie in der Vergangenheit) der 31. Mai war oder (wie fortan) der 31. Juli: Das Abgabedatum kommt für so manchen Steuerzahler immer wieder plötzlich.**

**Was haben Verschlafene zu befürchten, wenn sie den Termin nicht einhalten (können)?**

Die Steuererklärung für das Jahr 2018 muss bis zum 31. Juli 2019 beim Finanzamt sein.

Diejenigen, die einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt haben (oder das noch tun), mussten (müssen) das „Bitte-Bitte“ beim Finanzamt gut begründen.

Einfaches „Vergessen“ zählt nicht. Krankheit oder eine beruflich bedingte lange Abwesenheit sind dagegen Gründe, die die Finanzämter akzeptieren und normalerweise Verlängerung gewähren.

Schließlich sitzen im Finanzamt auch „nur“ Menschen, die mit den Problemen einer Steuererklärung vertraut sind.

Über in paar Tage Fristversäumnis wird üblicherweise auch kein Wort verloren. Was allerdings darüber hinausgeht, kann sanktioniert werden – muss es allerdings nicht.

**Neu ist aber:** Ab der Steuererklärung für das Jahr 2018 ist gesetzlich geregelt, wann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben *muss*.

Das geht aus der so genannten Abgabenordnung hervor. Insbesondere wird das der Fall sein, wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärung für ein Kalenderjahr auch nach 14 Monaten immer noch nicht abgegeben hat.

Das bedeutet: Wird die Steuererklärung für das Jahr 2018 bis Ende Februar 2020 noch nicht abgegeben, so muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer für jeden

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

angefangenen Monat der Verspätung, mindestens 25 Euro. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn

- \* das Finanzamt Fristverlängerung gewährt hat,
- \* die Steuer auf 0 Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird,
- \* die zu zahlende Steuer nicht höher ist als die festgesetzten Vorauszahlungen.

Für Steuerpflichtige, die nicht wussten, dass sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, gibt es eine „Billigkeitsregelung“.

Darunter können zum Beispiel die Rentner fallen, deren zu versteuerndes Einkommen durch die Rentenerhöhung zum 01.07.2019 über den individuellen Freibetrag geklettert ist.

Sie kassieren einen Verspätungszuschlag erst dann, wenn das Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert hat und der Steuerzahler innerhalb der festgesetzten Frist keine Steuererklärung abgibt.

Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Verspätungszuschlag zu vermeiden: 1. Innerhalb der Abgabefrist könnte eine unvollständige Steuererklärung abgegeben werden.

Dazu sollte zumindest der ausgefüllte vierseitige Mantelbogen und die Anlage N abgegeben werden, um Bruttolohn und die gezahlte Lohnsteuer anzugeben.

Dabei sollte ein Datum genannt werden, zu dem das Finanzamt mit den fehlenden Unterlagen rechnen kann. 2. Antrag auf Frist-

verlängerung - mit einer ausreichenden Begründung dafür, warum die Zeit nicht gereicht hat, die Steuererklärung pünktlich abzugeben.

Auch hier sollte ein Datum für die geplante Abgabe genannt – uns bestenfalls auch eingehalten - werden.

Alle Steuerprogramme haben einen Musterbrief „Antrag auf Fristverlängerung der Steuererklärung“ im Portfolio. Und auch bei Elster kann der Vordruck problemlos ausgefüllt werden.



### „Haushüter“: Wer haftet wofür?

**Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber...**

**Das ist die Regel im Sommer: Hunderttausende von Wohnungen oder Häusern stehen für ein paar Wochen leer.**

**Und wer verreist war, der möchte bei der Rückkehr daheim alles so vorfinden wie zuvor.**

**Die Lösung können Angehörige oder Nachbarn sein, die während der Abwesenheit nach dem Rechten sehen, Blumen gießen und die Wohnung lüften. „Haushüter“ eben – die das Ganze auch professionell betreiben könnten.**

Das dicke Ende für die Heimkehrer könnte dennoch kommen, wenn sie feststellen, dass die wertvolle Blumenvase nur noch aus Scherben besteht.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Oder der Teppich seinen Glanz verloren hat, weil er zwischendurch unter Wasser stand. Oder, schlimmer noch, die Wohnung tatsächlich zum Teil „leer geräumt“ ist, da die freundliche Nachbarin einmal vergessen hatte, die Terrassentür abzuschließen...

Wer haftet dann für die Schäden?

Regelmäßig nicht diejenigen, die sich als – kostenlose – Helfer verdient machen wollten, dabei aber Fehler gemacht haben oder einfach ungeschickt waren.

Denn wer einem anderen aus Gefälligkeit zur Seite steht, der rechnet natürlich nicht damit, dass er für Schäden aufkommen muss, die er versehentlich angerichtet hat.

So haben die Gerichte regelmäßig entschieden.

Ob aus moralischen Gründen doch „Ersatz geleistet“ wird, ist die eine Frage. Und ob die zwischenzeitlich Ausgeflogenen diesen Ersatz überhaupt annehmen, eine andere.

Davon abzugrenzen sind Situationen, in denen die Helfer zwar nicht vorsätzlich, aber doch grob fahrlässig Schäden verursacht haben.

So könnte ein Gericht durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass ein Urlauber nicht damit rechnen muss, dass der Nachbar vergisst, den Wasserhahn zuzudrehen, was die Überschwemmung der kompletten Wohnung zur Folge hat.

Oder dass er über Stunden die Wohnungstür offen stehen lässt, während er – abgelenkt – im eigenen Garten werkelt, was Dieben die Arbeit leicht macht, sich an Nachbars Schätzen zu bereichern.

Wohl dem, der als „Haushüter“ (unter anderem) für solche Fälle auf eine private Haftpflichtversicherung zurückgreifen kann, die dann einspringen wird.

Wenn dem Haushüter nämlich kein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden könnte, müsste auch der Versicherer nicht leisten, weil es dann ja keine „Schuld“ gäbe, die zu begleichen wäre. (Allerdings bieten einige Versicherer auch für solche Fälle Deckungsschutz an – gegen Aufpreis, versteht sich.)

Und was passiert, wenn der Hund der ausgeflogenen Nachbarn daheim geblieben, aber dem Haushüter nicht immer freundlich gesonnen ist – spricht: ihn beißt?

Handelt es sich um ein „Nutztier“, das beispielsweise den Hof bewacht, so käme es darauf an herauszufinden, wer Schuld an dem Desaster trägt, ob der Vierbeiner zum Beispiel nicht richtig angeleint war. Ansonsten wäre es ein „Luxustier“, wofür Frauchen oder Herrchen generell einzustehen haben – oder ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Professionelle Haushüter haften nicht nur bei grober Fahrlässigkeit für ihre Fehler – sie werden schließlich für einwandfreie Arbeit bezahlt. Das ist so wie in jedem anderen Beruf auch.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Petri heil! Fischwilderei kann 1.000 Euro kosten**

von Maik Heitmann

**Angeln soll entspannen. Warum also nicht einfach mal fischen gehen? Ganz so spontan ist das in Deutschland aber gar nicht möglich.**

**Es gibt einige Dinge zu beachten, bevor die Angelleine ausgeworfen werden darf.**

Der Sommer lockt mit Freiluftaktivitäten. Immer noch sehr beliebt bei den Deutschen: das Angeln.

Es verspricht nicht nur Ruhe und Entspannung in der Natur, sondern darüber hinaus auch – wenn es klappt – eine leckere und gesunde Abwechslung auf dem Teller.

In Deutschland darf nicht einfach so drauflos geangelt werden. Um legal zu fischen, wird der so genannte Fischereischein benötigt (umgangssprachlich: Angelschein).

Dafür muss eine Prüfung abgelegt werden: entweder beim Landesfischereiverband oder der Fischereibehörde – das ist von Land zu Land und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

In Brandenburg, in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein darf zeitlich beschränkt auch ohne einen solchen Schein geangelt werden. Das liegt daran, dass diese Bundesländer als Zugeständnis an die Urlauber Touristenfischereischeine eingeführt haben.

Damit ist das Fischen auch ohne Fachkenntnis möglich. Die befristete Erlaubnis

stellt im Regelfall das Ordnungsamt vor Ort aus.

### **Kosten der Fischerlizenz**

Der Erwerb eines Fischereischeins ist nicht sehr kostspielig. Je nach Bundesland müssen angehende Angler zwischen 100 und 200 Euro berappen.

Damit sind meist der Vorbereitungskurs und die Prüfung abgedeckt. Dazu kommt noch die sogenannte Fischereiabgabe. Diese kann für knappe 40 Euro für fünf Jahre im Voraus bezahlt werden - plus Bearbeitungsgebühr, die auch bei jeder Verlängerung fällig wird.

Möglich ist auch, die Fischereiabgabe auf Lebenszeit zu bezahlen. Dabei sind die Kosten abhängig von der Gemeinde und dem Alter des Antragstellers.

Je älter dieser ist, desto geringer ist sie logischerweise. Junge Nachwuchsangler zahlen bis zu 300 Euro für die „Fischereiabgabe auf Lebenszeit“.

Vor der Fischerprüfung sollte ein Vorbereitungskurs belegt werden. Denn in der theoretischen Fischerprüfung gibt es eine Reihe an Fragen zur Fisch- und Gewässerkunde sowie zu Angelmethode und zur Behandlung gefangener Fische.

Auch die Rechtsvorschriften werden abgefragt. Die Fischereiverbände und Angelvereine bieten solche Kurse an – inzwischen auch online. Nach bestandener Prüfung gibt es dann den deutschlandweit gültigen Fischereischein.

Nun fehlt noch die so genannte Angelkarte, um die Rute auswerfen zu können.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Diese zusätzliche Erlaubnis stellen die Besitzer oder Pächter des Gewässers aus, in dem gefischt werden soll und sind oft über Angel-Shops zu erwerben – oder auch online.

Dabei gibt es Tageskarten, Saisonkarten oder Jahreskarten. Auch hier ist der Preis von Bundesland zu Bundesland und von Gewässer zu Gewässer unterschiedlich. Es kommt zudem auf den Fischbestand an.

Für den Rhein beispielsweise kostet eine Jahreskarte 60 Euro, die Wochenkarte 15 Euro.

**Achtung!**

Es gibt Gewässer, die nur von Mitgliedern von Angelvereinen befischt werden dürfen.

Und: Wer ohne Fischereischein in einem staatlichen Gewässer angelt, der begeht Fischwilderei. Ein derartiger Verstoß an einem privaten Teich gilt sogar als Diebstahl.

Die Geldstrafen können hart ausfallen. Strafgeelder zwischen 100 und 1.000 Euro sind bereits verhängt worden.

Wiederholungstäter zahlen noch mehr.

Doch auch die Betreiber oder Besitzer von Gewässern verhalten sich nicht immer rechtstreu. So lockte ein Teichbesitzer im Münsterland seine Kunden damit, „Trophäenfische“ im Teich zu haben – also nicht nur Forellen für den Grill.

Er hatte große Fische wie Welse, Hechte und Karpfen im Wasser, die gefangen werden und mit denen sich die Fischer dann ab-

lichten lassen konnten. Er bekam wegen seines Handelns Ärger mit dem Tierschutz.

Denn erst nach dem Shooting wurde der Haken – ohne Betäubung – abgemacht und das Tier wieder in das Becken geworfen - für den nächsten Trophäenjäger.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen wertete dieses Vorgehen als Tierquälerei, weil die Fische minutenlang an Land seien und dadurch erheblichen Stress aushalten müssen.

Es werde den Fischen dabei „ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt“, so das Gericht. Fische seien mit dem Kescher und nicht an der Schnur aus dem Wasser zu ziehen.

An Land sollten sie sofort betäubt und getötet, aber nicht wieder eingesetzt werden. (AZ: 20 B 209/15)



### Ferienjob:

**Ein „knapper Tausender“ bleibt steuerfrei**

von Maik Heitmann

**Kaum ein(e) Schüler(in) kommt mit dem Taschengeld der Eltern aus – zumindest aus Sicht des Nachwuchses.**

**Abhilfe schaffen Ferienjobs. Und bei denen gibt es – auch wenn sie offiziell nicht über die Arbeitsagenturen abgewickelt werden – Regeln zu beachten.**



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Beim Jugendschutz, bei der Sozialversicherung und bei der Steuer.**

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von „vollzeitschulpflichtigen“ Kindern und Jugendlichen verboten – mit Ausnahmen.

Unter 13 Jahren geht regulär nichts (abgesehen von Teilnahmen an Filmen oder Werbeaufnahmen, die ab „3“ erlaubt sind). Mindestens 13jährige dürfen dann - eingeschränkt – aber loslegen.

Zum Beispiel mit Zeitungen und Werbezeitungen austragen (bis zu 2 Stunden täglich), als Babysitter tätig sein, Nachhilfeunterricht geben, Botengänge aus- und Hunde „Gassi führen“.

Ferner in Sportarenen oder in der Landwirtschaft (bis zu 3 Stunden täglich) mithelfen - alles gegen „Bezahlung“.

Mindestens 15jährige dürfen darüber hinaus Ferienjobs übernehmen: bis zu vier Wochen im Jahr - bei einer 5-Tage-Woche also für 20 Arbeitstage, die frei verteilt werden dürfen.

Dabei muss es sich allerdings um Arbeiten handeln, die für junge Leute „geeignet“ sind, sie also körperlich nicht überfordern. Nicht erlaubt sind Arbeiten zum Beispiel im produzierenden Gewerbe, in Gaststätten, auf Baustellen, in Tankstellen oder in Kfz-Werkstätten.

Das Gesetz schreibt eine 5-Tage-Woche (bei einer 40-Stunden-Woche) vor. Das Gewerbeaufsichtsamt wacht über die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, zum Beispiel die Arbeitszeiten betreffend.

Arbeitgeber, die sich daran nicht halten und überführt werden, müssen mit Bußgeldern von bis zu 15.000 Euro rechnen.

### **Kaum Abgaben für die Schüler**

Im Übrigen gelten auch für schulpflichtige Kinder ab „15“ dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für die jüngeren. Und arbeitsrechtlich sind dieselben Regelungen wie für erwachsene Arbeitnehmer maßgebend - wozu auch der 18jährige Schüler zählt.

Das bedeutet: Sie haben zum Beispiel Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (dies allerdings nur bei „laufenden“ Beschäftigungen, nicht jedoch bei einem 4-Wochen-Ferienjob) und für gesetzliche Feiertage.

Für Ferienjobs brauchen Sozialversicherungsabgaben nicht aufgebracht zu werden - unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

Regelmäßig ausgeübte Schülerbeschäftigungen bleiben für die Schüler sozialabgabenfrei, solange sie pro Monat nicht mehr einbringen als 450 Euro.

Der Arbeitgeber hat jedoch für gesetzlich krankenversicherte Schüler mit Minijob pauschal 13 Prozent für die Kranken- und generell 15 Prozent für die Rentenversicherung aufzubringen.

Im Regelfall übernimmt er auch die 2prozentige Pauschalsteuer (er darf sie allerdings auch dem Schüler vom Lohn abziehen).

Völlig, also auch für die Arbeitgeber, sozialabgabenfrei sind Beschäftigungen von

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schülern, die nur während der Ferien aus-  
geübt werden.

Die Grenze liegt hier inzwischen bei „drei  
Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb ei-  
nes Kalenderjahres“ – ohne Verdienstbe-  
schränkung.

Die jobbenden Schüler sind in der gesetzli-  
chen Unfallversicherung für Rechnung ih-  
res Arbeitgebers versichert. Und der gesetz-  
lichen Krankenversicherung gehören sie  
kostenfrei über ihre Eltern an, solange sie  
regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im  
Monat verdienen oder aber ihre sonstigen  
Einkünfte 425 Euro monatlich nicht über-  
steigen.

Dabei gilt: Sobald ein Job auf 450-Euro-  
Basis angenommen wird (egal in welcher  
Höhe), gilt der 450-Euro-Wert.

### Der Fiskus ist entspannt!

„Auf Steuerkarte“ kann (in den Klassen I  
und IV) bis zu rund 1.000 Euro im Monat  
steuerfrei verdient werden.

Versteuert der Arbeitgeber den Verdienst  
pauschal (mit 25 Prozent plus Solidaritäts-  
zuschlag plus gegebenenfalls Kirchensteuer)  
und ist er bereit, die Steuer zu tragen,  
dann kann er für bis zu „18 zusammenhän-

gende Arbeitstage“ á maximal 72 Euro =  
1.296 Euro steuerfrei an seinen Mitarbei-  
ter auszahlen, wenn der Stundenlohn 12  
Euro nicht übersteigt.

Mehr als genug, damit der davon für den  
Rest der Ferien „Ferien“ machen kann.  
Doch aus Firmensicht ist die Übernahme  
der Steuer regelmäßig unnötig – wegen  
der zuvor erwähnten Möglichkeit der  
Schüler, den Arbeitsverdienst bis zu  
knapp 1.000 Euro „brutto“ monatlich  
steuerfrei einstreichen zu können.

Im Übrigen kann sich ein Schüler, der  
wegen eines höheren Verdienstes steuer-  
pflichtig geworden ist, die Abgabe im fol-  
genden Jahr per Einkommensteuer-  
Erklärung vom Finanzamt meistens zu-  
rückholen.

Übrigens: Keine Sorge brauchen sich voll-  
jährige Schüler hinsichtlich des ihren El-  
tern zustehenden Kindergeldes zu ma-  
chen.

Unabhängig davon, wie hoch ihr Arbeits-  
verdienst durch Ferienjobs ist: Das Kin-  
dergeld wird dadurch nicht beeinträchtigt.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Die interaktive Seite**

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)